

An
51.0

Antrag des IB-Waldbröl auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Frau Altinsoy auf einer vom Kreisjugendamt im Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Betriebskosten für Jugendfreizeitstätten geförderten Stelle.

Der IB-Waldbröl stellte Frau Altinsoy für die sozialpädagogische Arbeit in dem Jugendzentrum Ruppichterorth ein. Frau Altinsoy konnte einen Abschluss mit der Qualifikationsstufe Bachelor, den sie in Polen erworben hatte vorweisen. Bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen ist aufgefallen, dass der Studienabschluss in Deutschland erst durch die Bezirksregierung anerkannt werden muss. Diese Prüfung ergab, dass eine Berufsqualifikation nachgewiesen wurde, die mit einem deutschen Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Sozialarbeit vergleichbar ist. Der von Frau Altinsoy erworbene Hochschulabschluss qualifiziert daher grundsätzlich für Tätigkeiten im Berufsfeld der sozialen Arbeit. Im Hinblick auf Unterschiede zur deutschen Ausbildung wurde insbesondere festgestellt, dass naturgemäß keine Kenntnisse auf dem Gebiet des deutschen Rechts vermittelt wurden. Zudem fehlen Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse der Wissenschaft Sozialer Arbeit.

Die Gleichwertigkeit ihrer in Polen erworbenen Berufsqualifikation zur Sozialarbeiterin kann durch Absolvierung eines Anpassungslehrgangs mit folgenden Inhalten anerkannt werden:

- Praxiszeiten - analog eines Praxissemesters bzw. eine wissenschaftliche Aufarbeitung ihrer schon geleisteten Tätigkeit beim Internationalen Bund
- Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Sozialrechts durch bestandene Prüfungen
- Nachweis von Kenntnissen des Moduls Wissenschaft der Sozialen Arbeit durch Bestehen der dort erforderlichen Prüfung

Diese 3 Module will Frau Altinsoy innerhalb der nächsten 2-3 Semester belegen. In Anbetracht ihrer sozialen Situation als alleinerziehende Mutter mit 2 schulpflichtigen Kindern erscheint dieser Zeitraum als realistisch und angemessen. Die noch nachzuweisenden Kenntnisse sind keine Kernkompetenzen, die für einen begrenzten Zeitraum eine Arbeit in dieser Einrichtung ausschließen würden. Eine Förderung auf dieser Stelle für den begrenzten Zeitraum bis zum Nachweis der noch erforderlichen Kenntnisse sollte gewährt werden.

gez:
Rüdiger Hötger